
42. Ist im Sinne des bayerischen Gesetzes vom 26. März 1859 die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr. bestimmte Bezeichnung des Gewährsehlers in der Klage erforderlich?

II. Civilsenat. Urth. v. 5. März 1880 in S. N. (Kl.) w. Str. (Bekl.)
Rep. 208/79.

I. Stadtgericht Bamberg.

II. Bezirksgericht dajelbst.

Am 21. Juni 1878 kaufte N. von Str. eine Kuh um 226 M.

Am 29. Juli 1878 ließ er denselben vor das Stadtgericht B. laden,

indem er geltend machte, die Kuh habe an der Lungenfucht und Perl-
fucht gelitten und sei daran verendet. Bei der Verhandlung vom
7. September 1878 änderte er seine Behauptung dahin, daß die Kuh
an der Lungenfucht gelitten habe. Die erste Instanz erachtete das
Klagerecht gewahrt, die zweite dasselbe verwirkt. Die erhobene Nichtig-
keitsbeschwerde wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Das Gesetz vom 26. März 1859 bezeichnet die einzelnen Fehler,
wegen deren Gewähr zu leisten sei, setzt für jeden derselben die Ge-
währfrist fest und bestimmt sodann in Art. 9:

Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des An-
spruches spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewähr-
frist erhoben werden.

Es fragt sich, was im Sinne dieser Bestimmung unter: „Klage
auf Gewährleistung“ zu verstehen sei, ob nur eine Klage, die im allge-
meinen auf Gewährleistung wegen redhibitorischer Fehler gerichtet ist,
oder aber eine Klage, welche den Fehler, wegen dessen Gewährleistung
beansprucht wird, bestimmt bezeichnet.

Offenbar ist letzteres anzunehmen.

Schon der Umstand, daß das Gesetz in Art. 9 die Klagefrist nach
Maßgabe der Gewährfrist bestimmt, also für jeden einzelnen Fehler
besonders regelt, deutet entschieden darauf hin, daß es die klageweise
Geltendmachung der einzelnen Fehler innerhalb der für sie bestimmten
besonderen Fristen im Auge habe. Aber auch der Zweck des Gesetzes
spricht für diese Auffassung. Wenn das Gesetz so kurze Klagefristen
gibt, so geschieht dies insbesondere auch, um dem Beklagten eine wirk-
same Verteidigung zu ermöglichen und zu erleichtern. Würde man nun
principiell annehmen, es sei, soweit Art. 9 in Frage steht, nicht nötig,
in der Klage den geltend zu machenden Fehler bestimmt zu bezeichnen,
es genüge also, nur überhaupt den Willen der Geltendmachung red-
hibitorischer Mängel kund zu geben, so würde dieses Princip nicht bloß
dazu führen, daß später statt des einen im Gesetze bezeichneten Fehlers
ein anderer geltend gemacht werden dürfte, sondern daß auch in
Fällen, wo der in der Klage bezeichnete Fehler gar kein redhibitorischer
oder daß überhaupt ein Fehler nicht bezeichnet ist, es gestattet wäre, die
Klage, soweit dies prozessualisch zulässig ist, nach Ablauf der gesetz-
lichen Gewährfrist noch zu verbessern und zu ergänzen. Es ist klar,

daß bei solcher Auslegung des Gesetzes die Verteidigung des Beklagten erheblich beeinträchtigt würde. Die besondere Natur des geltend gemachten Fehlers kann für ihn bestimmend sein, Schritte zur Ermittlung von Beweisen oder betreffs des Rückgriffes auf seinen Verkäufer zu thun, die er unterläßt, weil er voraussetzt, es sei dieser Fehler gar nicht geltend gemacht.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so bestimmt das Gesetz (Art. 1), es werde beim Rindviehe gehaftet für Lungenfucht 14 Tage, für Pferfucht 28 Tage und für „Lungenfeuche 40 Tage“.

Es wird nun erörtert, daß die Frist zur Geltendmachung der Lungenfeuche verwirkt und der Umstand, daß prozessualisch eine Klagenänderung noch stattfinden konnte, unerheblich war.

